

Code of Conduct

hagebau

Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG

Vorwort

Wir, die hagebau-Gruppe, als Einkaufsorganisation, stehen gemeinsam mit unseren Gesellschaftern für eine starke Gemeinschaft. Unser Ziel ist es, mehr für unsere Kunden und Geschäftspartner zu erreichen.

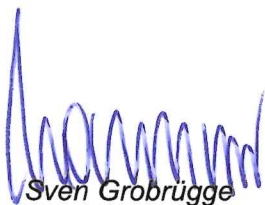
In dieser Gemeinschaft sind zentrale Werte wie Wertschätzung, Ehrlichkeit und Vertrauen sowie Verantwortung für unser Tun und Glaubwürdigkeit fest verankert.

Der vorliegende Code of Conduct legt verbindlich unsere Anforderungen und Erwartungen an uns und unsere Geschäftspartner fest, diese Werte vor allem in Bezug auf die gesellschaftliche Verantwortung, der ethischen Unternehmensführung und des Arbeitsschutzes zu respektieren und zu befolgen. Diese hier beschriebenen Werte und Grundsätze richten sich nach den bestehenden internationalen Übereinkommen wie etwa der UN Menschenrechte Charta, den OECD-Grundsätzen oder auch den Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (nachfolgend „ILO“). Sie gelten gleichermaßen sowohl für die der hagebau Gruppe angehörige Belegschaft als auch für unsere Geschäftspartner. Wir, die hagebau Gruppe erwarten, dass unsere Geschäftspartner, die hier niedergelegten Grundsätze einhalten und verpflichten sie, diese sowohl innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und der eigenen Belegschaft durchzusetzen sowie entlang der weiteren Lieferkette angemessen zu adressieren.

Die Einhaltung dieses Code of Conduct beeinflusst maßgeblich die Auswahl und die Gestaltung aller Geschäftsbeziehungen der hagebau Gruppe zu unseren Geschäftspartnern und berechtigt die hagebau bei Verstößen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten durch den Vertragspartner zur Aussetzung oder Beendigung der Vertragsbeziehung soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (vgl. §§ 6 Abs. 4, 7 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, nachfolgend „LkSG“).

Der hagebau Code of Conduct wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst. Änderungen werden den Geschäftspartnern rechtzeitig mitgeteilt und zur Zustimmung übersandt.

Soltau, den 13. April 2026



Sven Grobrügge



Christian Rabe



Frank Frithjof Staffeld



Ines von Jagemann

Geschäftsführung

hagebau Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Code of Conduct nur die männliche Form verwendet. Dadurch sollen Personen jeden Geschlechts gleichermaßen angesprochen werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft	3
1.1	Menschenrechte	3
1.2	Chancengleichheit und Gleichbehandlung	4
1.3	Koalitionsfreiheit	4
1.4	Faire Löhne	4
1.5	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	4
2	Verantwortung als Geschäftspartner (ethische Unternehmensführung, Anti-Korruption und Arbeits- und Gesundheitsschutz)	5
2.1	Korruptionsverbot	5
2.2	Geschenke, Bewirtungen und Einladungen	6
2.3	Interessenkonflikte	6
2.4	Spenden, Sponsoring und Wohltätigkeit	6
2.5	Politische Interessenvertretung	7
2.6	Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	7
2.7	Steuern und Zölle	
2.8	Fairer und freier Wettbewerb	8
2.9	Exportkontrolle	8
2.10	Beschwerdemechanismen	8
2.11	Arbeitssicherheit, Arbeitnehmerrechte und Gesundheitsschutz	9
2.12	Datenschutz	9
2.13	IT-Sicherheit	9
	Verpflichtungserklärung	10

1. Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft

Die hagebau Gruppe („hagebau“) ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst - insbesondere gegenüber dem Wohl von Mensch und Umwelt. Die hagebau leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.

Im Einzelnen ergeben sich aus der gesellschaftlichen Verantwortung folgende Grundsätze:

1.1 Menschenrechte

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist festgehalten, welche Anforderungen und Erwartungen die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte hat.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner achten, schützen und fördern weltweit die geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschen- und Kinderrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Jegliche Nutzung von **Kinder-, Zwangs- oder Pflichtarbeit** sowie jegliche Form von moderner **Sklaverei** oder **Menschenhandel** wird abgelehnt. Das gilt nicht nur für die Zusammenarbeit innerhalb der hagebau, sondern wird selbstverständlich auch für das Verhalten von und gegenüber Geschäftspartnern vorausgesetzt.

1.2 Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Die hagebau setzt sich für einen fairen, vorurteilsfreien und offenen Umgang ein und fördert damit aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung. Die hagebau fördert ein respektvolles und partnerschaftliches Miteinander und erwartet dieses auch von ihren Geschäftspartnern. Vielfalt und Toleranz sind keine Schlagworte, sondern gelebte Werte. Die hagebau ist davon überzeugt, dass damit gemeinsam Produktivität, Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit, Kreativität und Effizienz gehalten und gesteigert werden kann.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner bieten gleiche Chancen für alle. Sie diskriminieren niemanden und dulden **keine Diskriminierung** aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Schwangerschaft, politischer Einstellung, sozialer Herkunft oder sonstiger Merkmale.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner leben Vielfalt, setzen sich aktiv für Inklusion ein und schaffen ein Umfeld, dass die Individualität jedes einzelnen im Unternehmensinteresse fördert.

1.3 Koalitionsfreiheit

Die hagebau und ihre Geschäftspartner respektieren das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken.

Ein Beitritt, die Gründung oder bloße Mitgliedschaft in diesen Vereinigungen dürfen kein Anlass zu Diskriminierung oder Bestrafungen sein.

1.4 Faire Löhne

Eine faire und angemessene Entlohnung ist Voraussetzung für Arbeitnehmer ihre Existenz zu sichern, den gewöhnlichen Lebensunterhalt zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden.

Daher müssen Entgelte für reguläre Arbeitsstunden sowie Überstunden mindestens den nationalen gesetzlichen Mindestlöhnen oder branchenüblichen Mindeststandards entsprechen.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner stellen sicher, dass alle Beschäftigten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn des betreffenden Landes sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erhalten.

1.5 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Die hagebau setzt sich dafür ein, dass ihr wirtschaftliches Handeln die Belange der Umwelt berücksichtigt. Sie wird Maßnahmen ergreifen, um die Umwelt zu schonen und den Umweltschutz zu fördern. Sie setzt sich zudem dafür ein, dass nachhaltig und umweltverträglich gewirtschaftet werden kann und wird diese Aspekte bei allen unternehmerischen Tätigkeiten berücksichtigen.

Geschäftspartner der hagebau verpflichten sich, Umweltschutzbelange (insbesondere die Minamata-Konvention, Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe [„POPs“] und Basler Übereinkommen) zu berücksichtigen, die Nachhaltigkeit beim Verkauf ihrer Produkte und Dienstleistungen zu fördern und innerhalb ihrer Lieferkette angemessen zu adressieren.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner beziehen bei ihren wirtschaftlichen Aktivitäten immer Aspekte des Umweltschutzes, insbesondere des Ressourcen- und Klimaschutzes mit ein.

Die Erhaltung natürlicher Ressourcen und der natürlichen Lebensgrundlage aller ist für die hagebau und ihre Geschäftspartner ein hohes allgemeines Gut, das besonderer Beachtung bedarf.

Daher setzen sich die hagebau und ihre Geschäftspartner dafür ein, Maßnahmen zu ergreifen, um im eigenen Geschäftsfeld sowie in der Lieferkette schädliche Einwirkungen auf die Natur und die Umwelt zu vermeiden.

Dazu zählen vor allem Veränderungen und Verunreinigungen des Bodens, der Luft und des Wassers sowie schädliche Lärmemissionen sowie ein übermäßiger Wasserverbrauch, die dazu geeignet sind die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, den Zugang zu Trinkwasser oder Sanitäranlagen zu erschweren oder in irgendeiner anderen Form die Gesundheit von Personen zu schädigen.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner beteiligen sich darüber hinaus nicht an illegalen Zwangsräumungen oder widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

2. Verantwortung als Geschäftspartner: ethische Unternehmensführung, Anti-Korruption und Arbeits- und Gesundheits- schutz

Integrität, Transparenz und Fairness sind entscheidend, um im geschäftlichen Verkehr glaubwürdig und vertrauenswürdig zu sein. Die hagebau legt deshalb besonderen Wert darauf, neben den selbstverständlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und konzerninternen Leitfäden und Richtlinien die Werte einer ethischen Unternehmensführung konsequent umzusetzen und klar zu kommunizieren.

Im Einzelnen ergeben sich aus der Verantwortung als Geschäftspartner die folgenden Grundsätze:

2.1 Korruptionsverbot

Korruption ist ein gravierendes Problem im Wirtschaftsverkehr. Bestechung und Bestechlichkeit verhindern Fortschritt und Innovation, verzerren den Wettbewerb und schädigen die Gesellschaft.

Korruption ist verboten. Sie kann Geldbußen sowie straf-, zivil- und arbeitsrechtliche Sanktionen für betroffene Mitarbeiter nach sich ziehen. Geschäftspartner der hagebau verpflichten sich, bestehende Gesetze einzuhalten und Korruption durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner tolerieren keine Korruption. Die hagebau gewährt Zuwendungen an Geschäftspartner, Kunden oder andere externe Dritte nur innerhalb der rechtlich zulässigen Rahmenbedingungen und festgelegten internen Vorgaben, die sich im Einzelnen aus dem Anti-Korruptions- und Zuwendungsleitfaden ergeben.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner respektieren die persönlichen Interessen und das Privatleben der Kollegen. Die hagebau legt aber Wert darauf, Konflikte zwischen privaten und geschäftlichen Interessen oder auch nur deren Anschein zu vermeiden. Die hagebau und ihre Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

2.2 Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Zuwendungen in Form von Geschenken, Bewirtungen und Einladungen sind in geschäftlichen Beziehungen weit verbreitet. Die hagebau regelt genau, wann diese Zuwendungen angemessenen sind - und wann sie den Rahmen übersteigen und möglicherweise den Begünstigten unzulässig und damit strafbar beeinflussen. Gleiches erwartet sie von ihren Geschäftspartnern.

2.3 Interessenkonflikte

Ein potenzieller Interessenkonflikt besteht, wenn die Privatinteressen eines Mitarbeiters mit den Interessen des Unternehmens kollidieren. Dies kann sich insbesondere aus Nebentätigkeiten ergeben. Stellt ein Mitarbeiter seine persönlichen Interessen über die des Unternehmens, kann dies dem Unternehmen schaden. Durch die interne Regulierung wirkt die hagebau dem entgegen und erwartet Gleiches von ihren Geschäftspartnern.

2.4 Spenden, Sponsoring und Wohltätigkeit

Die hagebau vergibt Spenden (= Zuwendungen auf freiwilliger Basis ohne Gegenleistung) und Sponsorengelder (= Zuwendungen auf Basis einer vertraglich vereinbarten Gegenleistung) mit dem Ziel, Ansehen und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit positiv zu prägen. Dabei kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn etwa Spenden an befreundete Organisationen erfolgen. Um dies zu vermeiden und ein einheitliches Verhalten zu gewährleisten, sind Spenden und Sponsoringmaßnahmen nur im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit den internen Bestimmungen der hagebau Gruppe zulässig. Spenden und Sponsoringmaßnahmen werden bei der hagebau nur im Rahmen eines transparenten Genehmigungsprozesses gewährt.

Die hagebau setzt voraus, dass ihre Geschäftspartner ebenfalls Regelungen zu Spenden, Sponsoring und Wohltätigkeit aufstellen und die bestehende Rechtsordnung eingehalten wird.

2.5 Politische Interessenvertretung

Politik und Gesetzgebung nehmen Einfluss auf wirtschaftliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln. Auch hagebau beeinflusst durch die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr die Gesellschaft und bringt im Rahmen der politischen Interessenvertretung (Lobbying) die Positionen des Unternehmens gezielt in Entscheidungsprozesse (z.B. bei Gesetzgebungsvorhaben) ein.

Die hagebau betreibt Lobbying zentral und entsprechend den Grundsätzen der Offenheit, der Nachvollziehbarkeit und der Verantwortlichkeit. Die Neutralität im Umgang mit politischen Parteien und Interessengruppen ist für uns selbstverständlich. Unlautere Einflussnahme auf Politik und Gesetzgebung ist nicht erlaubt. Gleiches erwartet die hagebau von ihren Geschäftspartnern.

2.6 Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In sämtlichen Ländern, in denen hagebau tätig ist, bestehen Gesetze gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Geldwäsche liegt vor, wenn unmittelbar oder mittelbar aus Straftaten stammende Gelder oder andere Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschaftskreislauf gebracht werden und so deren Herkunft verschleiert wird. Schon ein unbeabsichtigtes Mitwirken an Geldwäsche kann für alle daran Beteiligten empfindliche Strafen nach sich ziehen. Terrorismusfinanzierung liegt vor, wenn Gelder oder sonstige Mittel für terroristische Straftaten oder zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen bereitgestellt werden. Geschäftspartner der hagebau stellen sicher, dass bestehende gesetzliche Bestimmungen in ihrem Tätigkeitsumfeld stets eingehalten werden, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäschetatbeständen oder Terrorismusfinanzierung ergriffen und dauerhaft unterhalten werden.

Die hagebau und ihre Geschäftspartner prüfen sorgfältig die Identität von Kunden, Geschäftspartnern und anderen Dritten, mit denen beabsichtigt wird eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Es ist das Ziel der hagebau und ihrer Geschäftspartner, nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Partnern zu unterhalten, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht und deren Betriebsmittel legitimen Ursprungs sind.

Eingehende Zahlungen werden unverzüglich den entsprechenden Leistungen zugeordnet und gebucht, um für transparente und offene Zahlungsströme zu sorgen.

2.7 Steuern und Zölle

Aufgrund von Aktivitäten in anderen Ländern und bei der potenziellen Erschließung neuer Märkte müssen unterschiedlichste gesetzliche Regeln des Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrechts eingehalten werden. Die Beachtung der steuer- und zollrechtlichen Vorschriften ist selbstverständlich und hilft, Vertrauen bei Kunden und Finanzbehörden und in der Öffentlichkeit aufzubauen. Kommt es in diesem Bereich zu Unregelmäßigkeiten, kann das für betroffene Firmen erhebliche finanzielle Schäden und einen schwerwiegenden Reputationsschaden nach sich ziehen. Verantwortliche Personen müssen zudem mit persönlichen negativen Konsequenzen rechnen. Geschäftspartnern der hagebau ist bewusst, dass sie

dauerhaft für die Einhaltung aller geltenden steuer-, außenwirtschafts- und zollrechtlichen Bestimmungen zu sorgen haben.

2.8 Fairer und freier Wettbewerb

Der faire und freie Wettbewerb wird durch die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze geschützt. Die Einhaltung dieser Gesetze gewährleistet, dass es auf dem Markt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt - dies ist zum Wohle aller Marktteilnehmer. Verboten sind insbesondere Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die eine Verhinderung oder Einschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Unzulässig ist es auch, eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen. Ein solcher Missbrauch kann zum Beispiel bei unterschiedlicher Behandlung von Kunden ohne sachliche Rechtfertigung (Diskriminierung) vorliegen, bei Lieferverweigerung, bei der Durchsetzung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise und Konditionen oder bei Koppelungsgeschäften ohne sachliche Rechtfertigung für die abverlangte Zusatzleistung. Wettbewerbswidriges Verhalten kann nicht nur den guten Ruf betroffener Firmen erheblich schädigen, sondern auch empfindliche Bußgelder und Strafen - auch für die verantwortlichen Personen - nach sich ziehen. Die Einhaltung eines fairen und freien Wettbewerbs auch durch ihre Geschäftspartner wird von der hagebau vorausgesetzt.

2.9 Exportkontrolle

Der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr unterliegt im Rahmen der Exportkontrolle Verboten, Beschränkungen, Genehmigungsvorbehalten und sonstigen Überwachungsmaßnahmen. Von den exportkontrollrechtlichen Bestimmungen sind neben Waren auch Technologien und Software betroffen. Neben dem eigentlichen Export sind hierbei auch vorübergehende Ausfuhren, beispielsweise die Mitnahme von Gegenständen und technischen Zeichnungen auf Geschäftsreisen, ebenso wie technische Übertragungen, beispielsweise per E-Mail oder Cloud, erfasst.

Unabhängig von einem Liefervorgang sind weiterhin Geschäfte mit Personen oder Unternehmen, die auf Sanktionslisten aufgeführt sind, grundsätzlich untersagt. Die hagebau und ihre Geschäftspartner verpflichten sich stets, soweit sie betroffen sein können, sämtliche bestehenden exportrechtlichen Regelungen zu beachten und Verbote zu befolgen.

2.10 Beschwerdemechanismen

Die hagebau hat einen Beschwerdemechanismus etabliert, um Geschäftspartnern und deren Beschäftigten das Aufdecken von Missständen, die diesem Code of Conduct entgegenstehen, aufzudecken. Die genaue Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des Verfahrens werden in den entsprechenden Regelungen definiert.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, das Beschwerdeverfahren an seine Mitarbeiter zu kommunizieren und ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit, der Identität und mit wirksamem Schutz vor Benachteiligungen zugänglich zu machen. Ebenso gibt der Geschäftspartner Hinweise von Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, an das Beschwerdesystem der hagebau weiter.

2.11 Arbeitssicherheit, Arbeitnehmerrechte und Gesundheitsschutz

hagebau und ihre Geschäftspartner nehmen ihre Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter ernst. Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rahmen der jeweils gültigen nationalen Bestimmungen wird gewährleistet. Darüber hinaus werden die besten Voraussetzungen geschaffen, damit jeder Mitarbeiter seine tägliche Arbeit möglichst effizient und effektiv gestalten kann.

Insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes achten die hagebau und ihre Geschäftspartner darauf, dass eine angemessene und stets gesetzeskonforme Vergütung gezahlt wird, die Arbeitszeitenregelungen eingehalten werden, keine prekären Beschäftigungsverhältnisse unterhalten werden und für ein dauerhaftes und angemessenes Arbeitsschutzniveau an den Betriebsstätten gesorgt wird. Kinder- oder Zwangsarbeit wird nicht toleriert. Sofern jugendliche Arbeitnehmer eingesetzt werden, genießen diese besonderen Schutz. Zudem bekennt sich die hagebau zu dem Recht auf Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit mit hagebau und wird von ihren Geschäftspartnern akzeptiert und deren Einhaltung sichergestellt.

2.12 Datenschutz

Zum Schutz der Privatsphäre existieren für den Umgang mit personenbezogenen Daten besondere gesetzliche Regelungen. Wenn personenbezogene Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden sollen, bedarf dies grundsätzlich der Einwilligung des Betroffenen, es sei denn es liegen vertragliche Regelungen und/oder eine sonstige gesetzliche Rechtsgrundlage vor, die den Umgang mit Daten regeln. Die hagebau hält die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen stets ein und sensibilisiert ihre Belegschaft für diese Thematik. Dasselbe Verhalten wird von den Geschäftspartnern verlangt.

2.13 IT-Sicherheit

Informationstechnologie („IT“) beziehungsweise elektronische Datenverarbeitung („EDV“) beinhaltet einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsalltags, birgt aber eine Vielzahl von Risiken. Dazu gehören insbesondere die Beeinträchtigung der Datenverarbeitung durch Schadprogramme (Viren), der Verlust von Daten durch Programmfehler oder der Missbrauch von Daten (z.B. durch Hacker).

Die hagebau und ihre Geschäftspartner stellen sicher, dass zur Sicherung von Datensätzen stets ein angemessenes Schutzniveau herrscht, um die durch die elektronische Datenverarbeitung genutzten Daten stets vor Verlust und Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Verpflichtungserklärung

Wir (als Geschäftspartner der hagebau)

- halten die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundsätze ein und verpflichten uns, diese sowohl innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und der eigenen Belegschaft durchzusetzen und
- verpflichten uns, die in diesem Code of Conduct festgelegten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen in mindestens gleichwertiger Reichweite und Umfang und in verständlicher Weise an unsere Arbeitnehmer, Beauftragten, Subunternehmer und Vorlieferanten zu kommunizieren und angemessen entlang der Lieferkette zu adressieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Firmenname ggf. Lief.-Nr. hagebau

Datum/ Ort

Unterschrift/ Stempel